



Ausbildereignung – die neue Verordnung

Nun ist es soweit, das Warten ist vorbei, trotz allerlei Ankündigungen steht die neue Verordnung fest. Die hohen Erwartungen an den neuen Wurf des BMBF sind weitestgehend erfüllt worden. Und daher die gute Nachricht gleich zu Beginn: Die Ausbildung ist nicht neu erfunden worden.

Die Inhalte sind entschlackt worden, die Struktur richtet sich nunmehr nach der betrieblichen Realität. Der Prozess der Ausbildung wird zusammengefasst in die vier Handlungsfelder „Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen“, „Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken“, „Ausbildung durchführen“ sowie als letztem Handlungsfeld „Ausbildung abschließen“. Typische Querschnittsqualifikationen, die in mehreren Handlungsfeldern vonnöten sind, sind nunmehr auch jeweils dort zu vorhanden. Ein Beispiel dafür sind die „berühmten“ „rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausbildung“. In allen vier Handlungsfeldern gibt es rechtliche Aspekte zu beachten, daher werde diese nun im jeweiligen fachlichen Kontext aufgegriffen; Bei der Einstellung greifen andere rechtliche Regelungen als beim Abschluss der Ausbildung.

Sicherlich wären auch andere Zuschnitte als diese vier Handlungsfelder denkbar gewesen, im Vordergrund stand bei aller Prozessorientierung aber auch die Umsetzung in den Unternehmen – wohlgerne, in den Unternehmen der Landwirtschaft, des Handwerks, von Industrie, Handel und Dienstleistung sowie im öffentlichen Dienst – es muss allen gerecht werden.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist leicht verändert worden. Nunmehr ist eindeutig klargestellt, dass der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung erbracht werden muss, wenn in einem BBiG-Beruf ausgebildet wird. Das Kriterium „Gewerbebetrieb“ ist entfallen. Nunmehr sind ausdrücklich alle ausbildenden Unternehmen, Verbände, Vereine, gemeinnützige Gesellschaften usw. eingeschlossen. Weiterhin ausgeschlossen sind die sog. Freien Berufe, also bspw. Rechtsanwälte, Architekten.

Neu hinzugekommen ist die generelle und von den in § 4 genauer beschriebenen beruflichen Handlungsfeldern losgelöste Beschreibung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung, wie es aus den Profilbeschreibungen der Aus- und Fortbildungsabschlüsse bekannt ist.

Zulassungsvoraussetzungen sind in der Verordnung nicht aufgenommen worden. Durch das Zusammenziehen der Prüfungsordnungen Fortbildung und AEVO sind die Zulassungsregelungen aus der MPO-AEVO entfallen, da dies üblicherweise in der Prüfungsregelung selbst definiert wird.

Da die AEVO wie dargestellt nicht nur für den IHK-Bereich gilt, konnten keine IHK-spezifischen Voraussetzungen definiert werden. Dadurch kann sich zukünftig „jeder“ zur AEVO anmelden. Es darf aber nicht „jeder“ nach dem Bestehen auch tatsächlich ausbilden, denn das BBiG fordert auch weiterhin im § 30 Abs. 2 die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie natürlich die persönliche Eignung. Die bestandene AEVO-Prüfung ist nicht mehr automatisch der sog. Ausbilderschein, sondern ein Nachweis von mehreren die erbracht werden müssen. Na ja, und letztlich, die Prüfung muss natürlich erst einmal bestanden werden.

Die Prüfungsdurchführung ändert sich im Grunde nicht. Weiterhin gibt es einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Zum erfolgreichen Nachweis der arbeits- und berufspädagogischen Fähigkeiten müssen beide Teile bestanden sein. Ein Prüfungsverfahren besteht aus der Erstprüfung sowie zwei mögliche Wiederholungsprüfungen. Im Falle der Wiederholung ist eine Anrechnung eines bestandenen Prüfungsteils möglich. Da keine Zulassungsvoraussetzungen festgelegt sind, kann ein Prüfungsverfahren mehrmals durchlaufen werden. Anrechnungen können über ein Prüfungsverfahren hinaus jedoch nicht erfolgen.

Im schriftlichen Teil sind fallbezogenen Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu beantworten. Die Dauer soll drei Stunden betragen. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nicht vorgesehen.

Der praktische Teil der Prüfung besteht weiterhin aus einem Fachgespräch sowie einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungssituation. Wenngleich, die politische Gewichtung hat sich ein wenig verändert. Die Präsentation steht im Vordergrund. Diese Entscheidung erfolgte nach langen und mehrmaligen Diskussionen im Sachverständigenbeirat. Die Kritiker befürchteten eine zunehmende Vertheoretisierung, sowohl in der Aus- wie in der Weiterbildung sowie nunmehr auch in der AEVO und an keiner Stelle müsse die tatsächliche Eignung nachgewiesen werden. Ausschlaggebend war letztlich, dass in der zur Verfügung stehenden Prüfungszeit von 15 Minuten – vergleichbare Dauer zur alten Verordnung – die praktische Durchführung einer Ausbildungssituation eigentlich nicht möglich ist und somit keine Aussage über die tatsächliche Ausbilddereignung erfolgt.

Ein neuer Begriff in der 2009er-Verordnung ist die Ausbildungssituation. Beschrieben wird damit eine Situation in einem betrieblichen Kontext, die im Prozess der Dienstleistung oder der Produktion steht und gleichzeitig ausbildenden Charakter hat. Der Begriff „Ausbildungssituation“ ist besser geeignet, die betriebliche Handlungssituation zu kennzeichnen. Mit der Änderung des Wortes ist an sich keine inhaltliche Änderung verbunden. Im Kern steht es auch für die Möglichkeit, sich von der klassischen, am Rahmenplan gebundenen Ausbildungseinheit lösen und eine typische Situation darstellen zu können. Das kann beispielsweise die Situation sein, dass der Auszubildende mehrfach zu spät zur Arbeit erscheint. Ein durchaus realistisches Szenario, mit einer hohen Relevanz für die tatsächliche Eignung des Ausbilders.

Alle eingetragenen „Alt“-Ausbilder, sind auch zukünftig vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung befreit. Natürlich nur, wenn keine Beanstandungen aufgetreten sind und

keine Auflagen erteilt wurden. Im Übrigen tatsächlich alle Alt-Ausbilder, denn die Verordnung definiert mit dem 1. August 2009 nur das Fristende, jedoch keinen Zeitraum. Ebenso sind alle Ausbilder mit einer bereits bestandenen AEVO-Prüfung befreit – unabhängig vom Erlassdatum. Gleiches gilt für die Meister oder Fachwirte, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung diesen Nachweis geführt haben. Dies ist in den einzelnen Fortbildungsregelungen separat ausgewiesen, insofern auch hier nichts Neues.

Weiterhin wird einerseits am Erfordernis einer erfolgreich abgelegten staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Prüfung sowie andererseits an den notwendigen wesentlichen inhaltlichen Bezügen festgehalten, um von der Prüfung bzw. eines Teiles befreien zu können. Privat-rechtliche Bescheinigungen, Zertifikate o. ä. erfüllen nicht den Anspruch der staatlichen Prüfung. Durch die Umstellung der Hochschulstudiengänge auf Bachelor und Master sowie die zurzeit gängige Akkreditierung des einzelnen Studienganges, ergibt sich hier möglicherweise für Hochschulabsolventen zukünftig eine Sperre. Denn akkreditiert werden nur die zum Studienziel gehörenden bzw. führenden Studiengangbestandteile. Ein nicht dazugehörendes und somit nicht akkreditiertes Seminar, beispielsweise über die Berufs- und Arbeitspädagogik, könnte somit nicht mehr als Nachweis einer staatlichen Prüfung angesehen werden.

Unabhängig davon, der Nachweis über die in der AEVO dargestellten Inhalte muss erbracht werden. Weiterhin muss der Bezug zur konkreten Ausbildungssituation vorliegen. Eine vorsorglich beantragte Befreiung kann nicht erfolgen. Die hohe Hürde des Erfordernisses einer staatlichen Prüfung verbunden mit den inhaltlichen Bezügen, fordert vermutlich eine eher restriktive Auslegung.

Vom Nachweis der arbeits- und berufspädagogischen Befähigung kann in begründeten Fällen abgesehen werden. Die persönliche sowie die berufliche Eignung sind davon nicht betroffen, beides muss weiterhin vorhanden sein. Die möglichen Gründe sind vielfältig und immer auf die individuelle Situation bezogen. Ein beispielhafter Fall ist das Ausscheiden des einzigen Ausbilders aus einem kleineren Betrieb, die drei Auszubildende haben. Um die korrekte Ausbildung weiterhin sicherzustellen, kann die bisher an der Ausbildung mitwirkende Fachkraft ggf. befristet vom Nachweis befreit werden.

Die Übergangsregeln sind zeitlich gestuft: Generell tritt die neue Verordnung am 1. August 2009 in Kraft und somit die alte Verordnung außer Kraft. Dies ist aber nicht ganz so absolut, wie es scheint. Begonnene Prüfungsverfahren können noch bis zum 31. Juli 2010 beendet werden. Potenzielle Prüfungsteilnehmer, die sich nicht in einem Prüfungsverfahren befinden, aber vielleicht einen Vorbereitungslehrgang besuchen, haben darüber hinaus die Möglichkeit die Anwendung der alten AEVO zu beantragen, sofern die Anmeldung zur Prüfung bis spätestens 30. April 2010 erfolgt. Kann das Prüfungsverfahren jedoch nicht bis zum 31. Juli 2010 erfolgreich beendet werden, dann muss automatisch ein neues Prüfungsverfahren auf Grundlage der neuen Verordnung starten.

Wie geht es weiter? Zunächst werden alle 14 Verordnungen, die noch speziell die Inhalte der alten AEVO enthalten, wie beispielsweise der „Geprüfte Industriemeister – Fachrichtung Glas“ oder der „Geprüfte Polier“ geändert werden. Die IHK-Organisation arbeitet mit dem BMBF eng zusammen, um alle notwendigen Änderungen bis zum Sommer 2009 umzusetzen.

Anfang Februar hat sich ein Sachverständigenbeirat unter der Koordination des DIHK konstituiert, um den DIHK-Rahmenplan zu erarbeiten. Der DIHK-Rahmenplan hat als gemeinsame Empfehlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmersachverständigen die Aufgabe, die Vorgaben der Verordnung aufzugreifen und inhaltlich auszufüllen. Er bildet die Grundlage für ein Curriculum und ist damit die Basis für die Gestaltung der Vorbereitungslehrgänge. Die Veröffentlichung ist für Mai/Juni geplant.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung BBiB plant für den Sommer die Veröffentlichung einer Lehrgangsempfehlung, früher Rahmenstoffplan, die wie die Verordnung eine Empfehlung für alle Wirtschaftsbereiche sein soll. Da es somit für Handwerk, Landwirtschaft, öffentlicher Dienst, Industrie, Handel und Dienstleistung gleichermaßen passen soll, wird der Konkretisierungsgrad vermutlich nicht sehr tief sein. Der DIHK ist auch hier beteiligt, um sicherzustellen, dass der Bedarf der IHK-Organisation berücksichtigt wird und, dass DIHK-Rahmenplan und BiBB-Lehrgangsempfehlung sich idealerweise ergänzen.

Dr. Gordon Schenk

5. Febr. 2009

Ausbilder-Eignungsverordnung

Vom 21. Januar 2009

Auf Grund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

Geltungsbereich

Ausbilder und Ausbilderinnen haben für die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dieser Verordnung nachzuweisen. Dies gilt nicht für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe.

§ 2

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung umfasst die Kompetenz zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren der Berufsausbildung in den Handlungsfeldern:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildungsplanen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.

§ 3

Handlungsfelder

(1) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. bei den Planungen und Entscheidungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen mitzuwirken,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebes für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere Ausbildung im Verbund, überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden können,

6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. im Betrieb die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen abzustimmen.

(2) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,
3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrages bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(3) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,

6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf eine Lösung hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(4) Das Handlungsfeld nach § 2 Nummer 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sind dabei in der Lage,

1. Auszubildende auf die Abschluss- oder Gesellenprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

§ 4

Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung nach § 2 ist in einer Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Innerhalb eines Prüfungsverfahrens kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholt werden. Ein bestandener Prüfungsteil kann dabei angerechnet werden.

(2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind fallbezogene Aufgaben aus allen Handlungsfeldern zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll drei Stunden dauern.

(3) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer eine berufstypische Ausbildungssituation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann eine Ausbildungssituation auch praktisch durchgeführt werden.

(4) Im Bereich der Landwirtschaft und im Bereich der Hauswirtschaft besteht der praktische Teil aus der Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer in Abstimmung

mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation zu begründen sind. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 60 Minuten dauern.

(5) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. § 37 Absatz 2 und 3, § 39 Absatz 1 Satz 2, die §§ 40 bis 42, 46 und 47 des Berufsbildungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung ist jeweils ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen.

§ 6

Andere Nachweise

(1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.

(3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.

(4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7

Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.

§ 8

Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum Ablauf des 31. Juli 2010 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung nach dieser Verordnung durchführen; § 4 Absatz 1 Satz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. April

2010 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Mai 2008 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Bonn, den 21. Januar 2009

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)

bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Anlage 2
(zu § 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung

nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)
mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil
2. Praktischer Prüfungsteil

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)